

Beschluss des Landrats vom 16.09.2021

Nr. 1054

7. Änderung des Ombudsmanggesetzes 2018/158; Protokoll: gs

Der Landrat hat an seiner letzten Sitzung die 1. Lesung mit Änderungen abgeschlossen, erklärt Landratspräsidentin **Regula Steinemann** (glp).

Hanspeter Weibel (SVP) sagt, der Landrat habe an der vergangenen Sitzung beschlossen, dass er über der Verfassung stehe; indem er den Rückweisungsantrag der SVP abgelehnt hat. In einem weiteren Schritt haben dann die Chirurgen der FDP die Streichung von § 4 beantragt – mit einem kräftigen Schnitt. In der Zwischenzeit ist der Patient verstorben – er hat die Operation aber irgendwie überlebt. Man kann feststellen: Es gab Missverständnisse, der Landrat war nicht sehr präzise. Der Antrag lautete gemäss Beschluss und Protokoll auf Streichung von § 4 des Ombudsmanggesetzes. Wenn man aber nachsieht, was in Axioma aufgeschaltet war, so findet man dort immer noch einen Absatz 1. Das entspricht nicht dem Beschluss des Landrats. Die Verwirrung ist also offensichtlich. Was hat es zur Folge, wenn man den § 4 gestrichen hat? Es ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Ombudsfrauen nach dem Beginn der neuen Amtsperiode im kommenden Frühjahr bzw. nach der Wiederwahl erneut Anträge für ihre Nebentätigkeiten stellen müssen – wegen der Streichung des § 4 aber nicht wissen, wem sie dies beantragen müssen. Und: Nach der Streichung von § 4 des Gesetzes hat man zu dieser Frage nur noch die Verfassungsbestimmungen in § 88.

Entsprechend soll ein Antrag für einen neuen § 4 gestellt werden. § 88 der Verfassung besagt heute: «Sein Amt ist nicht vereinbar mit der Ausübung eines anderen Berufes oder eines anderen Gewerbes oder einer leitenden Stellung in einer politischen Partei». Die Frage ist nach dem Dafürhalten der SVP bereits in der Verfassung geregelt und muss im Gesetz nicht nochmals wiederholt werden. Neu wird darum vorgeschlagen:

«Die Geschäftsprüfungskommission des Landrats kann in Abweichung von § 88 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft Nebentätigkeiten bewilligen, sofern sie die Unabhängigkeit der Ombudsfrau oder des Ombudsmans nicht beeinträchtigen. Sie informiert den Landrat über die Bewilligungserteilung.»

Dies ist immer noch unschön – man macht aber wenigstens transparent, dass die Bestimmung im Widerspruch zur Verfassung steht und eine Ausnahmeregelung darstellt; was den Druck auf eine Änderung der Verfassung erhöht. Man schafft damit zumindest die Möglichkeit, dass die beiden Ombudsfrauen in der neuen Amtsperiode wissen, an wen sie einen Antrag für Nebentätigkeiten stellen müssen. Der Antrag ist im Grunde genommen ein Ersatz für den gestrichenen § 4. Der Antrag soll in der Lesung eingebracht werden; er soll aber jetzt schon vorgestellt werden. Zumal § 4 letztmals integral – man kann es im Protokoll nachlesen – gestrichen wurde. Damit muss man schauen, wie man die Sache regeln kann. Der Antrag stellt damit gewissermassen das Kompromissangebot dar.

Landratspräsidentin **Regula Steinemann** (glp) sagt, Hanspeter Weibel sei ihr zuvorgekommen – sie wollte bei der Detailberatung darauf hinweisen, dass es im aufgeschalteten Gesetzestext einen redaktionellen Fehler gibt.

Balz Stückelberger (FDP) macht eine einleitende Bemerkung, die aus Sicht der FDP wichtig ist: An der letzten Sitzung wurden happige Vorwürfe wegen des Vorgehens des Landrats und der Verwaltung geäussert, die man nicht stehen lassen kann. Sie sind teils nicht ganz korrekt – und zusätzlich wurden sie verwirrend von den Medien aufgenommen. Es ist ein starkes Stück, wenn man sagt, die Sache laufe nicht verfassungsmässig ab. Darum muss in aller Klarheit und zu Händen des Protokolls gesagt werden: Solche Vorwürfe beschädigen unsere Institutionen, speziell den Landrat, die Ombudsstelle und die Regierung. Damit man sich klar ist: Das Gesetz ist in einem ganz normalen Gesetzgebungsprozess vorbereitet worden. Der Landrat selber hat 2018 auf einstimmigen Antrag der Justiz- und Sicherheitskommission die Änderung des Ombudsmangengesetzes in Angriff genommen – mit dem ausdrücklichen Auftrag, ein Job-Sharing zu prüfen. Dann ist etwas geschehen, womit man nicht gerechnet hat: Der Ombudsman hat seinen Rücktritt früher als von der Synchronisierung der Gesetzgebung her angenommen erklärt. Als Präsident der damaligen Findungskommission kann der Redner sagen: Es wurde mit absoluter Zustimmung der Kommission und des Landrats entschieden, die Neubesetzung bereits nach dem mutmasslichen Konzept des künftigen Gesetzes vorzunehmen – weil man nicht für ein Jahr eine Person nach altem Recht anstellen und dann das ganze Prozedere nochmals angehen wollte. Es ist wichtig: Das Verfahren war absolut verfassungsmässig; der Redner hat die Abklärungen selber gelesen und teilweise auch selber vorgenommen. Niemand hat gesagt, dass irgendetwas an diesem Verfahren nicht korrekt sei.

Nun hat man das Gesetz auf dem Tisch. Der einzige Punkt, der juristisch nicht ganz klar ist und auch für Unsicherheit gesorgt hat, betrifft die Frage der Nebentätigkeiten. Es ist der FDP ganz wichtig, dass die Verfassung eingehalten wird und man korrekte Gesetzgebungsverfahren hat. Darum hat man bereits in der Vernehmlassung gesagt, es brauche eine Verfassungsänderung. Korrekterweise hat man auch an der letzten Sitzung gesagt, § 4 müsse gestrichen werden. Weil es – das hat ja auch die JSK erkannt – eine Verfassungsänderung braucht. Dies wird ja auch beantragt. Konsequenterweise soll aber die gesetzliche Regelung der Nebentätigkeiten später kommen und nicht jetzt. Am Gesetz – wenn es in dieser Form verabschiedet wird – bleibt damit kein *Geschmäckle* hängen. Man stellt sich nicht über die Verfassung. Es bleiben auch keine Fragezeichen. Es wird darum gebeten, dass dies auch so verstanden wird.

Zum Antrag der SVP: Es ist richtig, dass die FDP einen Streichungsantrag gestellt hat – und der Paragraf damit draussen ist. Einverstanden. Das ist offenbar auch das Verständnis der SVP. Das soll in Axioma noch korrigiert werden. Damit hat man im Gesetz keine Regelung der Nebentätigkeiten. Das kann man hinnehmen, indem man sagt, man habe bereits jetzt eine unbefriedigende Regelung – und man solle das Thema doch wieder einbringen, wenn die Verfassung geändert wird. Persönlich gesprochen könnte der Redner mit einem Teil des Antrags von Hanspeter Weibel § 4 leben. Wenn er aber in der präsentierten Form beschlossen wird, stellt sich der Landrat über die Verfassung. Er sagt es sogar noch selber: «Wir machen ein Gesetz, in das wir hineinschreiben, dass wir gegen die Verfassung verstossen.» Mit bescheidenen Kenntnissen des Verfassungsrechts gesprochen: Das geht nicht. Man kann das Anliegen der SVP aber selbstverständlich aufnehmen und sagen, dass sich die Ombudsfrauen an irgendwen wenden können müssen. Darum ist es grundsätzlich gut, wenn gesagt wird, dass hier die GPK der Ansprechpartner ist. Das löst aber das Problem nicht. Die Lage bleibt unklar. Es wird nur klar, wer sich mit der Unklarheit beschäftigen muss. Der Redner kann aber nicht einem Gesetz zustimmen, in dem steht, man verstosse gegen die Verfassung. Das geht so nicht.

Tania Cucè (SP) schliesst sich dem Vorredner an. Das Gesetz ist nicht verfassungswidrig. Das Verfahren war korrekt; es ist sauber gelaufen. Wenn man jetzt die zuvor kritisierten Aspekte direkt ins Gesetz übernehmen will, so ist dies eher stossend – wenn also der Landrat bestimmt, dass er

gegen die Verfassung verstossen will und dies schriftlich im Gesetz festhält. Das kann die SP nicht unterstützen.

Sara Fritz (EVP) schliesst sich den beiden Vorrednern an. Was die SVP als Antrag eingereicht hat, ist absolut inakzeptabel. Man wird nicht zustimmen.

Balz Stückelberger (FDP) stellt fest, dass man sich quasi in der Kommissionsberatung befindet. Ohne sich abgesprochen zu haben: Es ist nicht gut, wenn man keinen § 4 hat. Da dürfte man sich einig sein. Man hat ihn letztmals effektiv gestrichen; das ist auch recht so. Es ist aber okay, wenn § 4 wieder aufgenommen wird, aber sicher nicht mit der Formulierung «in Abweichung von § 88 Abs. 3 der Verfassung». Nach einem Blick zum Fraktionspräsidenten soll als Gegenantrag beantragt werden, dass § 4 ohne den eben erwähnten Passus beschlossen wird. Das macht zwar das Problem nicht kleiner – man delegiert es bloss an die GPK. Diese muss dann entscheiden, was verfassungsmässig ist und was nicht.

– *Rückweisungsantrag*

Klaus Kirchmayr (Grüne) stellt fest, dass auch die juristischen Autoritäten im Saal mit Unsicherheiten unterwegs sind – darum dürfte es nicht sinnvoll sein, das Thema im Plenum weiter zu verhandeln. Der Redner beantragt darum im Sinn eines Ordnungsantrags, das Traktandum auszusetzen und es an die Kommission zurückzuweisen. Sie soll die Frage klären und sich wenn möglich auf einen Vorschlag einigen, der in den Fraktionen vorberaten werden kann. Freihändig an Verfassung und Gesetz schrauben zu wollen, erscheint nicht als richtiger Weg.

Landratspräsidentin **Regula Steinemann** (glp) erklärt, der Landrat müsse jetzt erst über den Rückweisungsantrag diskutieren und abstimmen.

Dominique Erhart (SVP) wollte sich nicht zum Ordnungsantrag äussern, wurde aber von Klaus Kirchmayr links überholt. Ohne Absprache mit der Fraktion: Es dürfte relativ heikel sein, in einem Gremium mit 90 Personen eine Formulierung zu beschliessen. Der Redner könnte sich dem Ordnungsantrag darum anschliessen.

://: Mit 57:23 Stimmen bei 4 Enthaltungen wird das Geschäft an die Justiz- und Sicherheitskommission zurückgewiesen.
